

Erdbörse Karlsruhe GmbH & Co. KG wasserrechtliche Erlaubnis zum Bau und Betrieb einer Schiffsumschlaganlage für Abfall und mineralische Schüttgüter, Südbeckenstraße 6, Becken 3 im Rheinhafen Karlsruhe

Auf Veranlassung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als Zulassungsbehörde wird Folgendes bekanntgegeben:

1. Die Erdbörse Karlsruhe GmbH & Co. KG beantragt mit Schreiben vom 25.09.2018 die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 14 Wassergesetz (WG) i.V.m. § 8 und § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Bau und Betrieb einer Schiffsumschlaganlage für Abfall und mineralische Schüttgüter in der Südbeckenstraße 6, Becken 6 des Rheinhafens Karlsruhe.

Auf diesem Gelände ist derzeit nach der wasserrechtlichen Erlaubnis des Regierungspräsidium Karlsruhe vom 12.05.2003 das Be- und Entladen von Schiffen mit Gütern wie Sand, Kies, Bims und Schlackensand zugelassen.

Künftig ist in der Südbeckenstraße 6 das Be- und Entladen von Schiffen mit Abfall, darunter auch gefährlichen und/oder allgemein wassergefährdenden Abfall, sowie mineralischen Schüttgütern wie z.B. Sand und Kies in einer Menge von bis zu 220.000 t pro Jahr beabsichtigt.

Die wasserbaulichen Anlagen, wie Landgänge und Festmacheeinrichtungen sowie die Verladeanlagen, in diesem Fall die bestehende Portalkrananlage, können voraussichtlich hierbei weitgehend erhalten bleiben.

Für das Vorhaben der Erdbörse Karlsruhe GmbH & Co. KG soll dafür im Zusammenhang mit dem Umschlag von allgemein wassergefährdenden Stoffen ein soweit bekannt, neu entwickeltes Verfahren mit speziellen Zwei-Schalen-Greifer und Wassernebelvorhang zum Zuge kommen.

Die Prüfung des Vorhabens gemäß § 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) durch das Regierungspräsidium Karlsruhe hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wurde gemäß § 5 Satz 2 UVPG am 14.12.2018 auf der Homepage des Regierungspräsidium Karlsruhe veröffentlicht.

2. Der Plan liegt in der Zeit von **Mittwoch, den 06.02.2019 bis einschließlich Dienstag, den 05.03.2019** bei der
Stadt Karlsruhe
Zentraler Juristischer Dienst
Zimmer C 323
Karl-Friedrich-Straße 10
76133 Karlsruhe
während der üblichen Dienstzeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann
bis einschließlich Dienstag, den 19.03.2019
(2 Wochen nach Ende der Auslegungsfrist)
schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Karlsruhe, Zentraler Juristischer Dienst, Karl-Friedrich-Straße 10, 76133 Karlsruhe oder beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Markgrafenstraße 46, 76133 Karlsruhe (Referat 51) Einwendungen gegen das Vorhaben erheben (Einwendungsfrist).
Das Vorbringen muss so konkret sein, dass die Zulassungsbehörde erkennen kann, in welcher Hinsicht sie bestimmte Belange einer näheren Betrachtung unterziehen soll. Dazu muss zumindest in groben Zügen dargelegt werden, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden, ohne dass dies allerdings begründet werden muss.
Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für dieses Verfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
Es wird gebeten, auf Einwendungsschreiben das Aktenzeichen „**51a2-8914.51-26 KA-61 Erdbörse**“ und die volle Anschrift des Einwenders/der Einwenderin sowie gegebenenfalls Flurstücknummer und Eigentümer der betroffenen Grundstücke anzugeben. Wollen mehrere Personen (z.B. Interessengemeinschaften) gleichförmige Einwendungen erheben, ist es zweckmäßig, wenn eine oder mehrere Personen als Vertreter benannt und dessen/deren Anschrift mitgeteilt wird.

4. Zugleich werden hiermit die vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einzulegen, von der Auslegung des Plans benachrichtigt und es wird Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Die in Nummer 3 bestimmte Äußerungsfrist gilt auch für Vereinigungen.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass vom Gerichtshof (EuGH) mit Urteil vom 15.10.2015 (C-137/14) einzelne Gesetzestexte gerügt wurden. Die weitere Handhabung wird im Sinne dieses Urteils erfolgen.
6. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen werden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Termin mündlich erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.
Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die Vereinigungen und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, oder – bei gleichförmigen Einwendungen – deren Vertreter, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Teilnahme am Termin ist freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

7. Über die Einwendungen entscheidet das Regierungspräsidium Karlsruhe als Zulassungsbehörde nach Abschluss des Anhörungsverfahrens.
Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Durch die Beteiligung an der Anhörung entstehende Kosten (z.B. Einsichtnahme in die Planunterlagen, Teilnahme am Erörterungstermin, Kosten der Beauftragung eines Bevollmächtigten) werden nicht erstattet.
9. Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen sind, bei den Unterlagen gegebenenfalls nur teilweise, auch gemäß § 27 a Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) auf der Homepage des Regierungspräsidium Karlsruhe unter „Bekanntmachungen“ veröffentlicht. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht bei der Stadt Karlsruhe ausgelegten Unterlagen.